

Hochschule Ostwestfalen-Lippe
University of Applied Sciences

**Verkündungsblatt der
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**
45. Jahrgang – 25. Juli 2017 – Nr. 14

Fachbereichsordnung
des Fachbereichs Bauingenieurwesen
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

vom 25. Juli 2017

**Fachbereichsordnung (FBO)
des Fachbereichs
Bauingenieurwesen
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
vom 25.07.2017**

Auf Grund § 26 Absatz 3 und § 28 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1154), hat der Fachbereich Bauingenieurwesen der Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Fachbereichsordnung erlassen:

**§ 1
Aufgaben des Fachbereichs**

Der Fachbereich Bauingenieurwesen erfüllt die ihm durch das Hochschulgesetz (HG) sowie die Grundordnung (GO) und die Zentralordnung (ZO) der Hochschule Ostwestfalen-Lippe zugewiesenen Aufgaben. Dabei richten sich das Studienangebot und die Forschungsschwerpunkte nach dem vom Präsidium gemäß § 16 Abs. 1 Satz 5 HG festgelegten Hochschulentwicklungsplan. Der Fachbereichsrat ist gegenüber dem Präsidium gemäß § 16 Abs. 5 HG auskunftspflichtig.

**§ 2 (§ 26 Abs. 3 HG)
Organe des Fachbereichs**

(1) Organe des Fachbereichs sind:

- das Dekanat
- der Fachbereichsrat.

(2) Das Dekanat besteht aus einer Dekanin oder einem Dekan und zwei Prodekaninnen oder Prodekanen, wobei eine Prodekanin bzw. ein Prodekan die Aufgaben nach § 26 Abs. 2 Satz 4 HG wahrnimmt (Studiendekan). Eine Prodekanin bzw. ein Prodekan kann auch der Gruppe L, M oder S angehören. (§ 14 GO).

(3) Der Fachbereichsrat setzt sich laut § 13 GO wie folgt zusammen:

1. sechs Mitglieder P,
2. ein Mitglied L,
3. ein Mitglied M,
4. drei Mitglieder S.

Die Aufgaben sowie weitere Einzelheiten und Amtszeitenregelungen bezüglich der Fachbereichsorgane ergeben sich aus §§ 27, 28 HG sowie § 17 GO.

§ 3 Geschäftsordnung

Die Grundordnung und die Zentralordnung der Hochschule Ostwestfalen-Lippe sind zu beachten. Die Geschäftsordnung des Senats gilt für den Fachbereichsrat entsprechend.

§ 4 Kommissionen und Ausschüsse

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Fachbereichsrat gemäß § 12 Abs. 1 HG und § 2 ZO Kommissionen (beratende Gremien) und Ausschüsse (Untergremien mit Entscheidungsbefugnissen für bestimmte Aufgaben) bilden.

§ 5 (§ 28 Abs. 8 HG) Studienbeirat

- (1) In Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen, werden der Fachbereichsrat sowie die Dekanin oder der Dekan von dem Studienbeirat des Fachbereichs beraten.
- (2) Prüfungsordnungen werden auf Vorschlag des Studienbeirats vom Fachbereichsrat beschlossen. Falls der Fachbereichsrat einem Vorschlag des Studienbeirats nicht folgen oder ohne einen Vorschlag entscheiden will, kann er, soweit die Entscheidung organisatorische Regelungen der Prüfungsordnung betrifft, mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Stimmen den Vorschlag ersetzen oder ohne Vorschlag entscheiden; betrifft der Entscheidungsgegenstand andere als organisatorische Regelungen, reicht die Mehrheit seiner Stimmen. Organisatorische Regelungen betreffen die Anzahl der Prüfungen und der Module sowie das Prüfungsverfahren.
- (3) Der Studienbeirat besteht in seiner einen Hälfte aus
 - der Studiendekanin als Vorsitzende oder dem Studiendekan als Vorsitzenden
 - weiteren 2 Mitgliedern aus der Gruppe der Lehrenden
 - 1 Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Lehrverpflichtung,sowie in seiner anderen Hälfte aus
 - 4 Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.
- (4) Der Studienbeirat ist beschlussfähig, wenn jeweils mindestens 3 Vertreter oder Vertreterinnen aus der jeweiligen Hälfte anwesend sind. Bei Abstimmungen innerhalb des Studienbeirats verfügen alle Mitglieder einschließlich der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden über je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit liegt kein Beschluss des Studienbeirats vor.
- (5) Der Studienbeirat wird durch den Fachbereichsrat gebildet. Die Mitglieder des Studienbeirats werden nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern im Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt 1 Jahr, die Amtszeit der anderen Mitglieder beträgt 2 Jahre.

§ 6 Wahl und Abwahl der Dekanin oder des Dekans

Hierfür gelten die §§ 33 bis 36 der Wahlordnung der Hochschule Ostwestfalen-Lippe.

§ 7
Änderungen der Fachbereichsordnung

Die Geschäftsordnung des Senats gilt entsprechend.

§ 8
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht. Sie tritt mit Beschlussfassung im Fachbereichsrat und Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fachbereichsordnung des Fachbereichs Bauingenieurwesen der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 31. Mai 2002 (Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2002/Nr.5) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Bauingenieurwesen der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 21. Juni 2017

Lemgo, den 25. Juli 2017

Detmold, den 25. Juli 2017

Der Präsident
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Der Dekan
des Fachbereichs Bauingenieurwesen

(Prof. Dr. Jürgen Krahl)

(Prof. Dr. Christoph Nolte)